

Satzung des Baden-Württembergischer Landesverband für Bodybuilding und Fitness e. V.

(Mitglied im DBFV e. V. – IFBB – Germany
BWBF e. V. Geschäftsstelle: Gmünderstr. 95, 73614 Schorndorf

Präambel:

Werden in dieser Satzung vereinfachte Ausdrücke wie z.B. Vorsitzender verwendet so beziehen sich diese auf Frauen und Männer im gleichen Maße.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Baden-Württembergischer Landesverband für Bodybuilding und Fitness e. V.“
 - b) Der Sitz des Vereins ist in Schorndorf
 - c) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
 - d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- Der Verein ist Mitglied des Deutschen Bodybuilding- und Fitnessverbandes e. V.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Zweck des Vereins ist:
 - 1. Die Förderung des Sports allgemein
 - 2. Die Förderung sportlicher Tätigkeiten mit Widerstand, Gewichten und Gymnastik
 - 3. Veranstaltungen von Wettkampfmeisterschaften
 - 4. Förderung des Gesundheitswesens durch Bekämpfung des Drogen- und Dopingmissbrauchs. Antidrogenkampagne „Keine Macht den Drogen“.

§ 3 Wettkampfordnung

Jedes Mitglied kann Teilnehmer nach Startgenehmigung durch den Verein zu Wettkämpfen entsenden. Sie müssen Kenntnis der Wettkampfbregeln des Veranstalters besitzen. Generell sind die Wettkampfbregeln des Deutschen Bodybuilding- und Fitnessverbandes e. V. bindend, wenn sie ein Jahr vor der Veranstaltung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Bei internationalen Veranstaltungen gelten die Wettkampfbregeln des Weltverbandes IFBB (International Federation of Bodybuilding mit Sitz in Montreal).

§ 4 Mitgliedschaft

Jeder hat Zugang zum Verein und seinen Einrichtungen. Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

a) Ordentliche Mitglieder sind:

1. Sportstudios
2. Sportschulen
3. Sportvereine
4. Privatpersonen ohne Einschränkung

Die ordentlichen Mitglieder nehmen ihre Rechte wahr durch ihre gesetzliche Vertretung oder deren Inhaber. Vertretung in schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die ordentlichen Mitglieder müssen sich auf dem Territorium des Bundeslandes Baden-Württemberg in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

b) Außerordentliche Mitglieder sind:

1. natürliche Personen
2. unterstützende Institutionen,
3. Firmen

c) Ehrenmitglieder werden per Beschluss ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied bzw. außerordentliches Mitglied sind in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige eine Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer Ablehnung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanzielle Verpflichtung für das laufende Kalenderjahr wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Mo-

nate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht bezahlt ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Den Mitgliedern des Vereins steht das Recht zu, die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
- b) Es steht ihnen weiter das Recht zu, durch einen Delegierten bei der Mitgliederversammlung vertreten zu sein und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- c) Sie haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und stets im Interesse desselben zu handeln.
- d) Sie sind weiter verpflichtet, die Satzung zu befolgen und die Interessen des Vereins zu fördern und den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung werden Vertreter der ordentlichen Mitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder entsandt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Der Nachweis ist durch Vorlage des gültigen Mitgliederausweises zu erbringen. Das Stimmrecht kann nur durch Zahlung der laufenden Beiträge bzw. der Außenstände gegenüber dem Verein ausgeübt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Ablauf von einem Jahr nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte des beschlussfähigen Vorstandes oder zwei Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand einzubringen.

Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Neu- und Nachwahlen des Vorstandes
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-zu-Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
 - 1. 1. Vorsitzender
 - 2. 2. Vorsitzender
 - 3. Schriftführer
 - 4. Kassierer
 - 5. Kampfrichterreferent
 - 6. Sportwart
 - 7. Pressewart
- b) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig
- d) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn er das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand beschließt in Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Vorstand gem. Ziff. 10 a zu ergänzen.
- f) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom 1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- g) Die laufenden Geschäfte werden von den unter f) genannten Personen wahrgenommen. Sie sind Vorstand im Sinne von §26 BGB, ihre persönliche Haftung ist i. S. von §54 BGB ausgeschlossen.

§ 11 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufbringung und Verwendung der Geldmittel

Die Geldmittel werden aufgebracht durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen etc. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Multiple Sklerose Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.03.2009 geändert.

Schorndorf, 07.03.2009

der Vorsitzende

der Schriftführer